POSITIONEN

8KU GmbH Berlin
Schumannstr. 2
10117 Berlin

Telefon 030 24048613
E-Mail duempelmann@8ku.de
Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Matthias Dümpelmann
Geschäftsführer 8KU

Lobbyregister: R001157

Berlin, 3. November 2026

Verlängern, Stauchen

Für eine bereits 2026 wirksame Novelle des KWKG

Wer wir sind:

Wir Unternehmen im Kreis der 8KU sind ein Zusammenschluss großer kommunaler Energieversorgungsunternehmen aus Darmstadt, Frankfurt, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München und Nürnberg. Mit Umsatzgrößen zwischen vier und sieben Milliarden Euro und insgesamt rund 35.000 MitarbeiterInnen sind wir der Mittelstand der deutschen Energiewirtschaft. Wir versorgen Ballungsräume kostengünstig und bürgernah mit klimaschonender Energie, Trinkwasser und anderen Leistungen der Daseinsvorsorge. Energiewende ist für uns eine unternehmerische Chance, die wir aktiv nutzen. Wir investieren deshalb in Erneuerbare Energien, dekarbonisieren unsere KWK-/Fernwärmesysteme und bieten ein breites Portfolio an dezentralen Lösungen für klimaneutrale Energieversorgung.

Warum ist Eile geboten?

Der Koalitionsvertrag von Union und SPD hat sich eindeutig ausgesprochen für die langfristige Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Dafür sollte das KWKG „noch 2025 an die Herausforderungen einer klimaneutralen Wärmeversorgung, an Flexibilitäten sowie hinsichtlich eines Kapazitätsmechanismus angepasst“ werden. Mit der im Sommer 2026 erfolgten Bestätigung des EuGH, dass es sich beim KWKG in der vorliegenden Struktur nicht um eine Beihilfe handelt, ist nun jede Barriere beseitigt. Die nötigen Schritte für die Zukunftsfähigkeit des KWKG sind nun entschlossen zu gehen.

Die KWKG-Novelle ist eine vergleichsweise wenig komplexe Angelegenheit. Das Gesetz besteht seit zwei Dekaden. Es ist bekannt und bewährt. Seine Mechanismen sind eingespielt. Sie funktionieren. Und, wie ausgeführt: das KWKG ist keine Beihilfe. Der Änderungsbedarf ist überschaubar.

Das inzwischen vorliegende Eckpunktepapier des BMWE geht in die richtige Richtung. Allerdings plädieren wir dafür, das Inkrafttreten bereits noch in diesem Jahr und nicht – wie angedeutet – erst im 1. Quartal 2027 zu erreichen. Nachfolgend erläutern wir die Eilbedürftigkeit:

Nach heutigem Recht müssen viele Fördervoraussetzungen noch bis Ende 2026 erfüllt werden. Viele Fernwärme-, Erzeugungs- und Netzausbauprojekte werden diesen Projektstand jedoch erst im Laufe des Jahres 2027 erreichen und würden nicht mehr unter die bisherigen Förderregelungen fallen.

Für Vorhaben, die sich Ende 2026 in Planung oder Projektentwicklung befinden, ist derzeit nicht abschließend absehbar, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt eine Förderung nach dem novellierten KWKG tatsächlich in Anspruch genommen werden kann. Diese Unsicherheit betrifft insbesondere Investitionen mit langen Vorlaufzeiten und hohen Kapitalbindungen.

Dies ist von besonderer Bedeutung für den Fernwärmenetzausbau. Denn der erfolgt regelmäßig auf Grundlage verbindlicher Anschlusszusagen von KundInnen. Die Wirtschaftlichkeit vieler Netzausbauprojekte hängt dabei wesentlich von der Förderfähigkeit der Hausanschlüsse sowie der Netzinfrastruktur ab.

Fehlt Planungssicherheit über die zukünftige Förderkulisse, können mehrere Effekte eintreten:

- Verschiebung von Investitionsentscheidungen durch Netzbetreiber,
- Zurückhaltung bei Vertragsabschlüssen durch potenzielle Wärmekunden,
- Verzögerungen bei Ausschreibungen und Beschaffungsprozessen,
- Anpassungen von Investitionsplänen aufgrund unklarer Förderbedingungen.

Derartige Effekte treten regelmäßig bereits vor einer tatsächlichen Förderlücke auf, da Investitionsentscheidungen üblicherweise mehrere Monate vor Maßnahmenbeginn getroffen werden.

Das hat Folgen für die Wärmewende. Denn die Investitionszurückhaltung könnte ausgerechnet in eine Phase fallen, in der der Ausbau von Wärmenetzen im Zuge der kommunalen Wärmeplanung ja eigentlich deutlich an Dynamik gewinnen soll. In der Folge könnten sich Fernwärmeprojekte um mehrere Monate verzögern und geringere Anschlussquoten in geplanten Ausbaugebieten die Wirtschaftlichkeit neuer Netzabschnitte erschweren. Unter dem Strich käme es zu einer verzögerten Dekarbonisierung der Wärmeversorgung.

Gleichzeitig erhöht sich das Risiko, dass Gebäudeeigentümer in der Phase der Unsicherheit Investitionsentscheidungen zugunsten

ten alternativer Heizungssysteme treffen. Spätere Fernwärmeanschlüsse sind in solchen Fällen häufig wirtschaftlich deutlich schwieriger umzusetzen.

Die im Eckpunktepapier vorgesehene und von uns begrüßte Verbesserung der Wärmenetzförderung verfolgt das Ziel, größere Transformations- und Wärmewendeprojekte zu ermöglichen. Eine zwischenzeitliche Phase mit eingeschränkter Planungs- und Fördersicherheit dürfte die positiven Investitionsanreize zumindest vorübergehend abschwächen und den gewünschten Beschleunigungseffekt reduzieren.

Unbeschadet der hier gezeigten Notwendigkeit, möglichst schnell das KWKG zu novellieren, wollen wir zwei Punkte hervorheben, die im Zentrum der Novelle stehen sollten:

Verlängerung des KWKG bis 2038 - Besicherung von Strom- und Wärmelasten:

Die Notwendigkeit, Investitionen in gesicherte Leistung mit einem spezifischen Mechanismus zu flankieren, ist mit dem StromVKG und dem nachfolgenden Kapazitätsmechanismus offenkundig geworden. In einem Stromerzeugungsumfeld, das weitestgehend von Wind und PV geprägt ist, besteht nur in wenigen Stunden des Jahres Gelegenheit zur Realisierung inframarginaler Erlöse. Bei 9 + 2 GW neuer Erzeugungskapazitäten, wie sie nun nach dem StromVKG ausgeschrieben werden, gilt dies umso mehr.

Das StromVKG löst indes in Bezug auf die sichere Gewährleistung von nötigen Kapazitäten nicht alle Fragen. Insbesondere zur Absicherung von (Spitzen-)Lasten im Bereich Strom und Wärme in urbanen Gebieten ist eine ergänzende Besicherung nötig. Dies ist nicht zuletzt eine Konsequenz der Wärmewende. Denn die führt dazu, dass die Wärmeversorgung weitgehend durch Wärmepumpen und durch Fernwärme erbracht wird. Die Ablösung von Erdgas und Heizöl als wesentliche Energieträger in der Wärmeversorgung führt zu deutlich erhöhten Strom- und Fernwärmelasten im Winter. Da diese neuen Spitzenlasten logischerweise zeitgleich auftreten, ist die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme weiterhin und dauerhaft geboten.

Wärmepumpen- und Fernwärmeanteile sind je nach Stadt sehr unterschiedlich. Zusätzlich – je nach örtlicher Belegenheit – interagieren Strom-/Fernwärmesysteme in unterschiedlichem Umfang mit anderen Erzeugungstechnologien auf der Strom- und insbesondere auf der Wärmeseite, von Flusswärmepumpen über industrielle Abwärme bis hin zu Geothermie. Deswegen wird auch die Konfiguration der Erzeugungsbasis bis hin zur

Modernisierung oder zum Neubau von KWK-Anlagen unterschiedlich sein – und diese Unterschiedlichkeit lässt sich ebenso wenig in ein StromVKG-Gebot integrieren wie die Tatsache, dass auf der Seite der elektrischen Last Zuwächse in der Niederspannung durch Wärmepumpen und E-Mobilität entstehen (und in der Hochspannung durch Rechenzentren). KWKG-Anlagen entlasten also eindeutig das Netz.

Insoweit ist es also geboten und sinnvoll, das KWKG bis 2038 und folglich investitionssicher zu verlängern, Fertigstellungsrisiken aus dem noch bestehenden KWKG möglichst schnell zu beseitigen und hierdurch nicht zuletzt Verlässlichkeit und Perspektive in die Besicherung der Strom- und Wärmelast vor Ort zu bringen.

Anpassung des KWK-Fördermechanismus an gestiegene Flexibilitätsanforderungen durch ein Stauchungsmodell:

Wie oben ausgeführt verändert sich die Rolle von KWK-Anlagen in Strom-/Fernwärmesystemen in Richtung der Besicherung von Stromlieferungen insbesondere für den Einsatz von Wärmepumpen und von Fernwärme. Die Anzahl der Benutzungsstunden wird sinken, der Anspruch an die Flexibilität der Anlagen gegenläufig steigen. Dies könnte durch ein Stauchungsmodell aufgefangen werden, wie es im Eckpunktepapier richtigerweise angelegt ist: die Anzahl der förderfähigen Stunden könnte reduziert, die Höhe der Förderung entsprechend erhöht werden.

Die Höhe der Förderung zum Ausgleich ansonsten bestehender Wirtschaftlichkeitslücken muss allerdings dringend im Lichte gestiegener Anlagenkosten wie auch wegen der vorzeitig wegfallenden vermiedenen Netzentgelte überprüft und korrigiert werden.

Unser Fazit:

Wir begrüßen, dass das BMWE das KWKG entschlossen voranbringen will. Die Richtung stimmt, die Verlängerung (auch wenn sie aus unserer Sicht noch nicht ausreicht), die Stauchung und auch die Verbesserungen der Wärmenetzförderung begrüßen wir ausdrücklich.

Gleichzeitig besteht aber das Risiko, dass die zeitliche Lücke zwischen Auslaufen bestehender Fördertatbestände und Inkrafttreten der KWKG-Novelle zu Investitionszurückhaltung und Verzögerungen bei Fernwärmeprojekten führt. Daher ist es wichtig, das Ziel einer KWKG-Novelle vor Ende des Jahres zu erreichen, um einen kontinuierlichen Ausbau klimaneutraler Wärmenetze zu ermöglichen.